



Revision des Gemeindegesetzes (GG) – Neuordnung der Neubeurteilung: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	SP Kanton Zürich
Strasse:	Gartenhofstrasse 15
PLZ/Ort:	8004 Zürich
Name/Vorname Kontaktperson:	Felix Stocker
E-Mail Kontaktperson:	fstocker@spzuerich.ch
Telefon Kontaktperson:	+41 44 578 10 07

Anmerkung zum Dokument

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».

A. Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

[illegible]



B. Bemerkungen zu § 171 Abs. 2 – 4 GG und zu den Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen zu den neuen Abs. 2 – 4 von § 171 GG oder zu den Erläuterungen im erläuternden Bericht ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§ / Abs.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§ 171 Abs. 2	Die Einführung der Möglichkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung ist zu begrüßen. Die mit Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2023.00224 eingeführte Unmöglichkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung ist zu beseitigen. Das Verwaltungsgericht hat in Bezug auf § 171 Abs. 2 GG zu Unrecht eine Gesetzeslücke verneint. Würde einem Neubeurteilungsbegehren stets aufschiebende Wirkung zukommen, die nicht entzogen werden könnte, so wäre dies – auch ausserhalb des Personalrechts – mit sachlich unhaltbaren Rechtsfolgen verbunden, insbesondere in dringlichen Fällen. So könnten beispielsweise polizeiliche Anordnungen, die sofort vollstreckt werden müssen, um die beabsichtigte Wirkung zu entfalten, aufgrund des verwaltungsgerichtlichen Urteils VB.2023.00224 umgangen werden, indem der Verfügungsadressat oder die Verfügungsadressatin ein Neubeurteilungsbegehren einreicht, das die Rechtswirksamkeit der Verfügung bis zum Neubeurteilungs-	Textvorschlag



		entscheid hemmt. Gleiches gilt bei Bewilligungs-entzügen. So dürfte beispielsweise eine Kinderkrippe ihren Betrieb trotz Bewilligungsentzugs infolge eines hängigen Neubeurteilungsbegehrens aufrechterhalten, selbst wenn dies mit einer Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Dies hätte zur Folge, dass solche Anordnung immer vom Gemeindevorstand beschlossen werden müssten, was nicht sachgerecht erscheint. Der blosse Umstand, dass die Formulierung von § 171 Abs. 2 GG an § 10b Abs. 2 VRG angelehnt ist, schliesst eine Gesetzeslücke entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht aus, zumal dem Gesetzgeber kaum bekannt gewesen sein dürfte, dass das Entzugsverbot im Neubeurteilungsverfahren – anders als im Einspracheverfahren – mit problematischen Konsequenzen verbunden ist. Auch der Umstand, dass die Frage der Entzugsmöglichkeit der aufschiebenden Wirkung in der kantonsrätlichen Beratung nicht thematisiert wurde, stellt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts keinen Beleg dafür dar, dass es sich bei § 171 Abs. 2 GG um eine abschliessende Regelung handelt. Vielmehr ist von einem versehentlichen Ausschluss der Entzugsmöglichkeit durch den Gesetzgeber auszugehen, über dessen Tragweite sich der Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst sein konnte (vgl. Bernadette Hess, Urteilsbesprechung VB.2023.00224, in: iusNet Arbeitsrecht	
--	--	---	--



		und Sozialversicherungsrecht, 23.08.2024, publiziert unter https://arbeitsrecht-sozialversicherungsrecht.iusnet.ch/node/7324). Die korrekte Auslegung von § 171 Abs. 2 GG führt somit – ebenso wie das dargelegte Personalrecht – zum Schluss, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung, der im vorliegenden Fall angeordnet wurde, als rechtmässig zu erachten ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dieser Missstand beseitigt.	
Name	§ 171 Abs. 3	Es ist zu begrüßen, dass der vorgesehene Mechanismus, der die Neubeurteilungsinstanz verpflichtet, stets einen neuen Sachentscheid zu fällen, gestrichen werden soll. Allerdings ist unklar, wie in der Folge das Dispositiv im Fall der vorgeschlagenen Formulierung zu verfassen ist. Die gewählte Formulierung lässt jede Form eines Neubeurteilungsentscheids zu, was nicht sachgerecht erscheint. Entsprechend soll das Begehren um Neubeurteilung abgewiesen oder gutgeheissen oder darauf nicht eingetreten werden. Es besteht keine Notwendigkeit, dass die Neubeurteilungsinstanz in der Sache stets neu entscheiden muss. Entsprechend soll der Passus «... und kann den angefochtenen durch einen neuen Entscheid ersetzen» gestrichen werden.	Tritt die Behörde ein, trifft sie die notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie überprüft die Anordnung uneingeschränkt. Entscheide des Neubeurteilungsverfahrens sind zu begründen.



Name			
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag



C. Bemerkungen zu § 171 a GG und zu den Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen zum vorgeschlagenen § 171 a GG oder zu den Erläuterungen im erläuternden Bericht ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§ / Abs.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§ 171a	Die vorgeschlagene Möglichkeit des Verzichts auf das Neubeurteilungsverfahren ist dezidiert abzulehnen. Entgegen der Ansicht in der Vernehmlassungsvorlage besteht im Kanton Zürich kein zu starres Rechtsmittelsystem auf kommunaler Stufe. Vielmehr hat sich das aktuelle System in der Praxis bewährt. Einer «partiellen Handlungsunfähigkeit der Gemeinden» kann ohne weiteres begegnet werden, indem das ursprünglich zuständige Organ die Anordnung erlässt, womit die Neubeurteilung automatisch entfällt. Die Möglichkeit der Streichung des Neubeurteilungsverfahrens würde zu einem Wildwuchs in den verschiedenen Gemeinden führen und in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führen. Es müsste bei der Gemeinde einzeln überprüft werden, ob sie das Neubeurteilungsverfahren ausgeschlossen hat. Ausserdem führt die vorgeschlagene Änderung zu einer Schwächung des Rechtsschutzes auf kommunaler Ebene und höhlt die Rechtsschutzinteressen der Rechtssu-	(Ersatzlose Streichung von § 171a.)



		chenden auf kommunaler Ebene aus.	
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag

D. Weitere Vorschläge

Vorschläge für ergänzende Bestimmungen können Sie hier eintragen.

Name	§ / Abs.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§ / Abs.	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag

[illegible]